

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 70 (1992)
Heft: 3

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

AHV

Wer hat Anspruch auf Hilflosen- entschädigung?

Meine Frau (71) ist an den Rollstuhl gebunden, weil sie sich vor acht Jahren den linken Schenkelhals gebrochen hat. Ein Bein ist nun etwa 10 cm kürzer als das andere, weil es Schwierigkeiten beim Zusammenwachsen gab. Zudem leidet sie seit 1968 an epileptischen Anfällen, die jedoch mit genauer Einhaltung der Medikation und Vermeidung von Aufregungen seltener geworden sind.

Jetzt kennen wir keine finanziellen Sorgen. Solche könnten jedoch auftauchen, wenn wir an die Kosten denken, welche eine Übersiedlung in ein Pflegeheim brächte, oder wenn ich vor meiner Frau sterben würde.

Ein Bekannter hat mich kürzlich darauf aufmerksam gemacht, dass wir – unabhängig der finanziellen Verhältnisse – eine Hilflosenentschädigung zugute hätten. Stimmt dies? An wen müssen wir uns wenden?

Wie Sie richtig vernommen haben, wird der Anspruch auf Hilflosenentschädigung (HE) unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen beurteilt. Massgeblich ist vielmehr das Ausmass der Pflegebedürftigkeit. Voraussetzung für den Bezug einer HE ist auch, dass die entsprechende Hilflosigkeit

ununterbrochen während eines Jahres bestanden hat.

Während die Invaliditätsversicherung (IV) drei Grade von Hilflosigkeit (leicht/mittel/schwer) kennt, besteht nach geltendem Recht ein Anspruch auf HE für Altersrentner nur bei schwerer Hilflosigkeit.

Wie wird der Anspruch geltend gemacht?

Da die AHV-Organen keine Kenntnis über den Gesundheitszustand der einzelnen Versicherten haben können, muss ein allfälliger Anspruch durch Anmeldung mit besonderem Formular bei der Ausgleichskasse, welche die AHV-Rente ausbezahlt, geltend gemacht werden. Die Angaben auf dem Formular bilden Grundlage für die Festlegung des Anspruches. Die Ergebnisse der Abklärung werden Ihnen in Form einer Verfügung verbindlich mitgeteilt.

Aufgrund der Angaben in Ihrem Brief kann ich nicht abschliessend beurteilen, ob Ihre Frau bereits heute eine HE erwarten kann. Nur eine Anmeldung kann die nötige Klärung bringen. Die Anforderungen der Hilflosigkeit schweren Grades sind allerdings sehr hoch.

Ausdehnung des Anspruchs im Rahmen der 10. AHV-Revision

Im Rahmen der 10. AHV-Revision ist unbestritten, dass der HE-Anspruch für Altersrentner auf mittlere Hilflosigkeit ausgedehnt werden soll. Eine entsprechende Regelung könnte – wenn der Ständerat vor den Sommerferien zustimmt – allenfalls bereits auf 1993 in Kraft treten. In diesem Falle

müssten Sie durch Anmeldung den Anspruch Ihrer Frau unbedingt abklären lassen.

Verfolgen Sie die Diskussion, und erkundigen Sie sich im Herbst bei der Ausgleichskasse, welche Ihnen die AHV-Rente auszahlt.

Was Ihre Besorgnis angesichts der Kosten eines allfälligen Pflegeheimaufenthalts oder eines möglichen Todes angeht, so kann ich Sie insoweit beruhigen, als erfahrungsgemäss in den allermeisten Fällen zusammen mit Ergänzungsleistungen auch solche Heimaufenthalte finanziert werden können. Wenn Sie dazu weitere Fragen haben, stehen Ihnen die AHV-Zweigstelle des Wohnortes oder die örtliche Beratungsstelle von Pro Senectute gerne zur Verfügung.

Dr. iur. Rudolf Tuor

RECHT

Erbt auch die uneheliche Tochter meiner verstorbenen Schwester?

Meine Mutter wohnt seit 20 Jahren in unserem Haus in einer 3-Zimmer-Wohnung – zinsfrei! Sie ist seit dreissig Jahren Witwe und erhält nur eine kleine AHV-Rente und hatte bis vor kurzem nur wenig Ersparnisse. Nun hat sie Fr. 80 000.– geerbt, hat mir aber nichts davon gegeben. Sie sagt immer: «Du erbst ja sowieso einmal alles alleine.» Ich bin wohl noch die einzige Tochter meiner Mutter, doch von meiner verstorbenen Schwester lebt eine uneheliche Tochter. Bin ich nun wirklich Alleinerbin, oder erbt meine Nichte auch von ihrer Grossmutter?

Die Meinung Ihrer Mutter, wonach Sie sowieso einmal alles erben werden, ist rechtlich falsch. Die Tochter Ihrer Schwester – ob unehelich oder nicht spielt keine Rolle – hat das gleiche gesetzliche Erbrecht wie Sie.

Aufgrund der von Ihnen geschilderten Umstände wäre es wohl deshalb richtig, wenn Ihre Mutter Ihnen einen angemessenen Mietzins, vielleicht gar rückwirkend, bezahlen würde. Ansonsten könnte Ihre Mutter Sie im Rahmen eines Testamentes begünstigen, indem sie Ihnen die sogenannte verfügbare Quote zuweist. Allerdings hat die Tochter der Schwester Anrecht auf den Pflichtteil, und dieser beträgt bei zwei Nachkommen $\frac{3}{8}$ des gesamten Vermögens.

Wenn Ihre Mutter an ihrer Überzeugung festhält, dass Sie alles erben werden, wäre es empfehlenswert, wenn sie sich an einen Anwalt oder Notar ihres Vertrauens wenden würde, damit sie sich über die Rechtslage umfassend informieren lassen kann.

Ist meine Schenkung rechtsgültig abgefasst?

Als letzte Lebende von sieben Geschwistern besitze ich einen Anteil an unserem Elternhaus (4-Familien-Haus). Ich möchte meinen beiden Grosskindern meinen Anteil vermachen. Ist die Abfassung meiner Schenkung rechtsgültig?

(Ort), den (Tag, Monat, Jahr)
Ich möchte (Namen der beiden Enkel) meinen Anteil von der Liegenschaft (Strasse und Nr.) schenken.
Eure Grossmama (Name)*

Es ist mir nicht ganz klar geworden, ob Sie den Grundstücksanteil schon zu Ihren Lebzeiten oder erst

* Bei allen Klammern sind die entsprechenden Angaben einzusetzen.

nach Ihrem Ableben an die Grosskinder übertragen wollen. Sollte die Schenkung schon zu Ihren Lebzeiten erfolgen, so müsste sie öffentlich beurkundet werden, d.h. Sie müssten einen Notar aufsuchen.

Als Verfügung von Todes wegen ist Ihr Text grundsätzlich gültig, doch würde ich Ihnen einige Präzisierungen empfehlen:

(Ort), den (Tag, Monat, Jahr)

Testament

Für den Fall meines Ablebens bestimme ich, (eigener Name), geboren am (eigenes Geburtsdatum), wohnhaft in (Strasse und Nr., PLZ und Ort), dass meine Enkel (Name und Geburtsjahr) meinen Anteil an der Liegenschaft (Strasse und Nr.) in (Name der Ortschaft) als Vermächtnis erhalten.

Mein übriges Vermögen sollen meine Kinder als Erben zu gleichen Teilen erhalten.
(Unterschrift)

Der ganze Text muss **handschriftlich** verfasst sein, und es wäre empfehlenswert, das Testament bei der Bezirksschreiberei zu hinterlegen.

Ein solches Vermächtnis und Testament könnte von den Kindern dann angefochten werden, wenn ihr Pflichtteil verletzt ist, d.h. wenn der Wert Ihres Liegenschaftsanteils höher als $\frac{1}{4}$ des Wertes der gesamten Erbschaft sein sollte, denn die Kinder haben Anspruch auf einen Pflichtteil von $\frac{3}{4}$ des Nachlasses.

Bei den obigen Angaben gehe ich von gewissen Annahmen aus, die nicht unbedingt zutreffen müssen, so z.B. dass Sie Witwe sind und dass Sie lebende Kinder haben. Wenn Ihre familiäre Situation an-

ders wäre, so wäre das obige Testament nicht korrekt abgefasst. In diesem Falle können Sie sich fachkundig (Bezirksschreiberei, Notar, Anwalt) beraten lassen.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

Knorpelentzündung am Ohr

Seit zwei Monaten habe ich (75) eine haselnussgrosse Geschwulst am Knorpel beim Ohreingang. In der Mitte der Geschwulst ist eine kraterähnliche Vertiefung. Beim Liegen auf der Seite verspüre ich am Ohr leichte Schmerzen.

Der Hautarzt verschrieb mir eine Dermovate-Salbe, die ich täglich ein- bis zweimal auftragen musste. Da nach drei Wochen keine Besserung eintrat, wurde eine Gewebeprobe entnommen, die ein negatives Resultat zeitigte (kein Hautkrebs). Auf dem Gutachten stand «Chronische Knorpelentzündung». Der Arzt behandelte die Geschwulst mit Kälte, da bis heute kein anderes Mittel bekannt sei. Ein Erfolg blieb bis heute aus.

Wieso entsteht eine Knorpelentzündung? Da man (gemäss Arzt) nicht operieren kann, frage ich Sie, ob Sie andere Heilungsmöglichkeiten kennen.

Knorpelentzündungen am Ohr sind eher selten und treten entweder nach tieferen Verletzungen oder unter Hautbezirken auf, die selber primär entzündet sind. Es kommt also in diesem Fall zu einem Übergreifen der Entzündung aus dem Bereich der Haut auf den tiefer gelegenen Knorpel. Warum nun bei Ihnen diese Geschwulst aufgetreten ist, vermag ich natürlich nicht zu sagen. Es war

aber richtig, daraus eine Gewebeprobe zu entnehmen, denn bei frühzeitiger Erfassung ist Hautkrebs heilbar. Nachdem die Behandlung mit Salbe keine Wirkung gezeigt hat, war es naheliegend, einen Versuch mit lokaler Vereisung zu machen. Diese Methode ist in der Medizin anerkannt und wird gerade bei Hauterkrankungen häufig angewendet. Eine Bestrahlung kommt meines Erachtens hier nicht in Frage. Hingegen bin ich der Meinung, dass beim definitiven Ausbleiben eines Erfolgs nochmals die Operation erwogen werden sollte. Sie ist zwar in dieser Körperregion nicht einfach, aber in den Händen eines erfahrenen Gesichtschirurgen sicher verantwortbar.

Wadenkrampf

Seit einigen Monaten bekomme ich beim Turnen oder beim Laufen ganz plötzlich in meiner linken Wade den Muskelkrampf. Ich bin 60 Jahre alt und normalgewichtig. Nun möchte ich gerne wissen, woher diese Muskelkrämpfe kommen, was die Ursache ist. Ich probierte schon alles Mögliche: Beine strecken, massieren usw., mit der Zeit bessert es, doch der Schmerz bleibt noch lange.

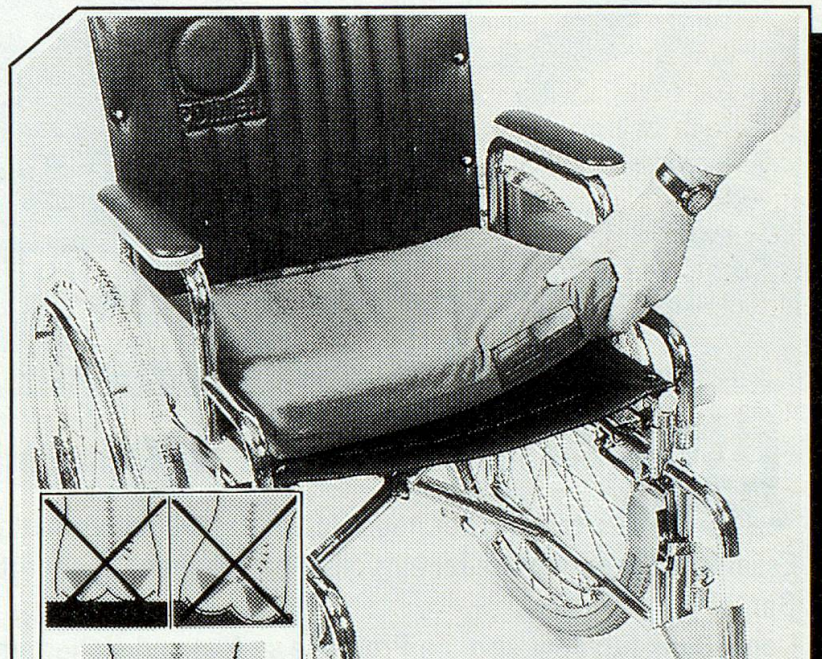
Beim Lesen Ihrer Beschreibung gehen mir spontan zwei Möglichkeiten durch den Kopf: Ein unter Belastung auftretender Waden-schmerz kann Ausdruck einer arteriellen Minderdurchblutung des Beines sein. Die Muskeln erhalten zu wenig Sauerstoff – es kommt zu Schmerzen, die beim Ausruhen nachlassen. Um diese Möglichkeit zu erfassen, gibt es ein paar einfache klinische Tests, eventuell ergänzt durch eine (schmerzlose) Ultraschalluntersuchung der Beinarterien. Die Behandlung richtet sich natürlich nach dem erhobenen Befund.

Der Umstand, dass die Waden-schmerzen noch lange nach der Anstrengung anhalten, lässt mich jedoch eher an folgendes denken: Möglicherweise haben Sie vor einigen Monaten beim Turnen oder Laufen eine Muskelzerrung erlitten, die für Sie fast unbemerkt verlief. Jedesmal, wenn Sie jetzt die Muskeln neu belasten, kommt es

zu einem Wiederaufflammen der Symptomatik. Dies entspricht dem Bild einer chronischen Zerrung und ist ein bei Sportlern bekanntes Phänomen. Hier kann eine gezielte Physiotherapie und ein sorgfältiges Aufwärmen und Lockern der Beinmuskulatur vor der Belastung Abhilfe schaffen.

Dr. med. Peter Kohler

Ein Geschenkabonnement der
ZEITLUPE
ist immer willkommen!



Kissen zur optimalen Druckreduzierung, wasserundurchlässiger Innenbezug mit Ventil, antistatisch, antibakteriell, schwer entflammbar, pflegeleicht, sehr strapazierfähig. Aussenbezug mit Reißverschluss abnehmbar.

Die durchdachte GEL-ZELL-Konstruktion verbessert die herkömmlichen Systeme zur Druckreduzierung. Humane Krankenpflege heisst:

AKROS GEL-ZELL Sitzkissen für alle Rollstühle

Coupon für Info-Material:

FAYOTERM AG

Spilhusen 715
9601 Lütisburg-Station
Telefon 073-31 34 44

Name _____
Vorname _____
Strasse _____
PLZ _____ Ort _____

Miete

Muss der Hausmeister unsere Wohnung streichen?

Als ich unseren Hausmeister nach 30jährigem Wohnen fragte, ob wir nicht einmal einen Maler haben

könnten, hat er mir auf die Schulter geklopft und gesagt: «Sie müssen nur nicht an die Decke schauen.» Darf ich verlangen, dass unsere Wohnung neu gestrichen wird?

Ja, auch wenn vergilbte Wände den Gebrauch einer Wohnung natürlich nicht verunmöglichen. Der Vermieter ist verpflichtet, die Wohnung zu unterhalten und schwere und mittlere Mängel zu beseitigen. (Kleinere Mängel muss der Mieter selbst beheben. Sogar Experten streiten sich darüber, was

ein kleiner Mangel ist. Einige setzen die Limite bei 50, andere bei 100 Franken.) Verblasste oder abgenutzte Tapeten und auffrischungsbedürftige Anstriche gelten als mittlerer Mangel.

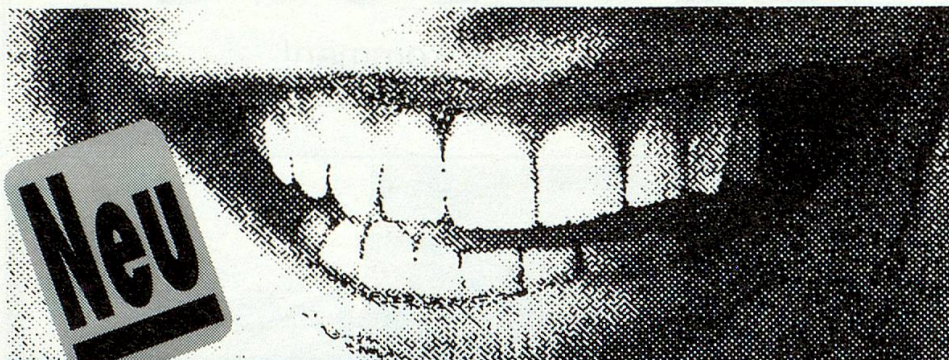
Sie haben bereits mit dem Hausmeister (Vermieter) gesprochen, doch dieser hat Ihre Bitte in den Wind geschlagen. Da Reden nichts genützt hat, versuchen Sie es mit einem Brief: Verlangen Sie, dass Ihre Wohnung gestrichen wird. Setzen Sie Ihrem Hausmeister dafür eine Frist von einem Monat und drohen die Hinterlegung des Mietzinses an (Art. 259g Obligationenrecht, neues Mietrecht).

Falls nun die Wohnung innert der angesetzten Frist nicht neu gestrichen wird oder der Vermieter keine entsprechenden Anordnungen trifft, können Sie den Mietzins bei einer vom Kanton bezeichneten Stelle hinterlegen. Erkundigen Sie sich bei der Schlichtungsbehörde, welche Stelle in Ihrem Kanton zuständig ist. Die Hinterlegung müssen Sie dem Vermieter schriftlich ankündigen. (Gültig hinterlegte Mietzinse gelten als bezahlt, und Ihr Vermieter kann Ihnen nicht wegen Zahlungsverzugs kündigen.)

Falls der Vermieter nichts unternimmt, müssen Sie Ihren Anspruch innert 30 Tagen seit der Fälligkeit (s. Mietvertrag) des ersten hinterlegten Mietzinses bei der Schlichtungsbehörde geltend machen, sonst fallen die hinterlegten Mietzinse dem Vermieter zu. (Möglicherweise kündigt Ihnen der Vermieter, weil er sich über Ihr Vorgehen ärgert. Das wäre eine sogenannte Rachekündigung, die Sie bei der Schlichtungsbehörde, innert 30 Tagen seit Erhalt, anfechten könnten, OR Art. 271 ff.)

Trotzdem rate ich Ihnen, lassen Sie sich nicht vom scheinbar komplizierten Prozedere abhalten, und nehmen Sie Ihre Rechte wahr.

Marianna Glauser, lic. iur.



Ein Gefühl, als hätte man wieder eigene Zähne!

fitty[®] dent der Super-Haftkleber für Zahnprothesen

fittydent, der neue Super-Haftkleber, vermittelt beim Essen und Sprechen wieder ein völlig "natürliches" Zahnprothesen-Gefühl.

Denn: dank **fittydent** sitzt die Prothese so fest und sicher am Kiefer wie nie zuvor. Gerade so, als hätte man wieder die eigenen Zähne.

fittydent: kein Unterspülen der Zahnprothese mehr, absolut geschmacksneutral - und die Zahnprothese kann auch während des Tragens wie die eigenen Zähne gereinigt werden.

fittydent ist erhältlich in Apotheken und Drogerien

Da **fittydent** nicht wasserlöslich ist, können Kleberückstände mit herkömmlichen Zahnprothesenreinigern nicht gänzlich entfernt werden. Für eine gründliche und hygienische Reinigung der Zahnprothese wurden die **fittydent**-Super-Reinigungs-Tabletten entwickelt.



Vertrieb für die Schweiz: Voigt+Co. AG, 8590 Romanshorn